



Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hemslingen

und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates am 13. September 2026 in der Gemeinde Hemslingen

Aufgrund der Verordnung der Niedersächsischen Landesregierung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen 2026 vom 25. Mai 2025 findet am 13. September 2026 in der Gemeinde Hemslingen die Wahl zum Gemeinderat statt.

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

1. Zahl der Abgeordneten (§ 46 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes)

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für den Gemeinderat beträgt 11.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche (§ 7 NKWG)

Die Gemeinde Hemslingen (Wahlgebiet) bildet einen Wahlbereich.

3. Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber (§ 21 Abs. 4 und 5 NKWG)

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf bis zu 16 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

4. Zahl der erforderlichen Unterschriften für Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 9 und 10 NKWG)

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterschriften Wahlberechtigter sind nur gültig, wenn sie auf amtlichen Formblättern geleistet sind. Sie werden auf Anforderung von der Gemeindewahlleitung (Rathaus, Horstweg 17, 27386 Bothel) kostenfrei ausgegeben.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters sind Unterstützungsunterschriften Wahlberechtigter für folgende Parteien und Wählergruppen gemäß § 21 Abs. 10 NKWG nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Bürgerliste „Klima, Gesundheit, Soziales“ Hemslingen

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff., und §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 nach § 32 Abs. 1 NKWO eingereicht werden.

6. Wahlanzeige (§ 22 Abs. 1 NKWG)

Die nicht unter Ziffer 4 dieser Bekanntmachung aufgeführten Parteien, die an den Kommunalwahlen am 13. September 2026 teilnehmen wollen, haben dies dem Niedersächsischen Landeswahlleiter (Schiffgraben 12, 30159 Hannover) **bis zum 15. Juni 2026** anzuzeigen.

7. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch bis Montag, 20. Juli 2026, 18.00 Uhr**, bei mir in 27386 Bothel, Horstweg 17 (Rathaus), Zimmer 27, einzureichen.

Bothel, 15.04.2026

Gemeinde Hemslingen
Die Gemeindewahlleiterin

gez. Bassen